

Geschäftsverteilungsplan 2011

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Kaiserslautern hat folgende neue Geschäftsverteilung ab dem 01.01.2011 beschlossen.

I. Allgemeines:

1. Die Geschäftsverteilung geht von dem Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts Kaiserslautern aus, der in den §§ 13 - 14 des GerOrg vom 05.10.1977 und den dazu ergangenen Änderungen festgelegt ist.
2. Alle Eingänge sind nach der zeitlichen Reihenfolge unverzüglich mit einer Nummer zu versehen. Dabei erhält jeder Eingang die nächste noch nicht belegte Zahl, getrennt nach der jeweiligen Verfahrensart.

Gehen mehrere Eingänge gleichzeitig ein, werden sie vor der Erfassung unter einer Nummer zunächst nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung bzw. Verfahrensgegnerbezeichnung geordnet. Sind dabei mehrere Verfahren gegen den gleichen Beklagten bzw. Verfahrensgegner gerichtet, werden sie innerhalb der nach der Beklagtenbezeichnung bzw. Verfahrensgegnerbezeichnung getroffenen Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Klägerbezeichnung bzw. Antragstellerbezeichnung erfasst.

3. Von dieser Nummerierungsfolge ausgenommen sind die Eingänge aus den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Auswärtigen Kammern Pirmasens und des Gerichtstages Zweibrücken. Sie werden, wie in Ziff. 2. festgelegt, von den Auswärtigen Kammern in Pirmasens gesondert erfasst.
4. Nach Zuteilung der Nummern werden die Verfahren an die zuständigen Kammern verteilt.

II. Verteilung der Eingänge auf die Kammern:

Im Verhältnis Stammgericht Kaiserslautern und Auswärtige Kammern Pirmasens sowie im Verhältnis zum Gerichtstag Zweibrücken richtet sich die Zuständigkeit nach dem Erfüllungsort der Arbeitsleistung.

1. Stammgericht Kaiserslautern - Kammern 1, 2, 3, 7 und 8 -

Die Ca-Eingänge aus den Gebieten der Stadt Kaiserslautern und der Landkreise Kaiserslautern, Kusel und Donnersbergkreis werden ab 01.01.2011 auf die Kammern 1, 2, 3, 7 und 8 im Verhältnis 8/10/4/4/10 aufgeteilt, indem wiederholend

- der 1. Kammer 8 Sachen
- der 2. Kammer 10 Sachen
- der 3. Kammer 4 Sachen
- der 7. Kammer 4 Sachen und
- der 8. Kammer 10 Sachen

nach der Reihenfolge der Eingänge zugeteilt werden.

Die übrigen Verfahren werden in der Reihenfolge der Eingänge einzeln reihum gleichmäßig auf die Kammern 1, 2, 3, 7 und 8 verteilt, wobei die 1. Kammer bei jedem 5. Durchgang, die 3. Kammer bei jedem 2. Durchgang und die 7. Kammer bei jedem 2. und jedem 9. Durchgang übergangen werden.

Bei der Kammer 1 verbleiben alle bis zum 31.12.2010 unter 1 Ca, BV, Ga, Ha, AR Aktenzeichen erfassen Sachen.

Bei der Kammer 2 verbleiben alle bis zum 31.12.2010 unter 2 Ca, BV, Ga, Ha, AR Aktenzeichen erfassten Sachen

Bei der Kammer 3 verbleiben alle bis zum 31.12.2010 unter 3 Ca, BV, Ga, Ha, AR Aktenzeichen erfassen Sachen.

Bei der Kammer 7 verbleiben alle bis zum 31.12.2010 unter 7 Ca, BV, Ga, Ha, AR Aktenzeichen erfassten Sachen.

Bei der Kammer 8 verbleiben alle bis zum 31.12.2010 unter 8 Ca, BV, Ga, Ha, AR Aktenzeichen erfassten Sachen.

2. Auswärtige Kammern mit Sitz in Pirmasens:

Die Eingänge aus den Gebieten der Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz werden ab 01.04.2010 wie folgt auf die Kammern 4 bis 6 verteilt:

- a) Die Eingänge aus dem Gebiet des Gerichtstages Zweibrücken (§ 1 der LVO über die Gerichtstage in der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 12.01.1983) - Gebiet der Stadt Zweibrücken und der Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken Land aus dem Landkreis Südwestpfalz - werden der Kammer 6 zugewiesen.

- b) Die übrigen Eingänge der Auswärtigen Kammern mit Sitz in Pirmasens werden auf die Kammern 4, 5 und 6 in der Reihenfolge der Eingänge nach folgender Maßgabe verteilt: 4-5-6, 4-5-6, 4-5-6 Dabei wird die Kammer 6 bei Eingängen aus dem Gerichtstag Zweibrücken jeweils übergangen. Die Kammer 4 erhält bei jedem 10. Durchgang 2 Eingänge in Folge (4-4-5-6).
- c) Hinsichtlich der bis zum 31.12.2010 erfassten Sachen verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Kammer.

3. Sonderfall der Verteilung der Eingänge auf die Kammern 1, 2, 3, 7 und 8 - beim Stammgericht - und auf die Kammern 4, 5 und 6 - bei den Auswärtigen Kammern Pirmasens -:

- A) In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 5 ArbGG sind die betreffenden Verfahren der Kammer des Stellvertreters zugewiesen.
Es findet der Ausgleich nach II. C) statt.
Das gleiche gilt, falls eine Mediation stattfindet.¹

- B) Sachzusammenhangssachen sind einer Kammer zuzuweisen.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Rechtsstreitigkeiten, die in verschiedenen Kammern anhängig sind, so ist das zuerst anhängig gewordene Verfahren - hilfsweise mit dem kleinsten Aktenzeichen - maßgeblich.

- 1) Als Sachzusammenhang gilt, wenn mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht werden oder bereits anhängig sind:

- a) Identität der Parteien:

a.a.) Gleiche Prozessparteien in Urteilsverfahren

a.b.) Gehen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Arrest und Hauptsacheklage gleichzeitig ein, so ist das Aktenzeichen der einstweiligen Verfügung/Arrest (Ga) führend - die Hauptsache folgt so der bestimmten Kammer -.

a.c.) Sind zwei Parteien des Rechtsstreits im Urteilsverfahren im Beschlussverfahren Beteiligte, besteht auch insoweit Sachzusammenhang.

¹ Beim Arbeitsgericht Kaiserslautern wird in geeigneten Fällen Mediation angeboten. Mediator ist Herr Dr. Luczak.

- 2) Sachzusammenhang besteht bei noch anhängigen oder schon abgeschlossenen Verfahren bei:
- a) Vollstreckungsabwehrklagen (auch bei 2.-instanzlichen Titeln),
 - b) Ansprüchen aus Annahmeverzug bzw. auf Weiterbeschäftigung nach Bestandsstreitigkeit,
 - c) Streitigkeiten, bei denen es auf die Auslegung einer Entscheidung oder eines Vergleiches ankommt (auch bei 2.-instanzlichen Vergleichs),
 - d) Streitigkeiten, die die Höhe von Ansprüchen, die dem Grunde nach feststehen (aufgrund einer Entscheidung oder eines Vergleiches), betreffen,
 - e) Streitigkeiten über die Kostentragungslast bei vorausgegangenen Rechtsstreitigkeiten,
 - f) allen sonstigen Verfahren, in denen ein früher abgeschlossenes Verfahren fortgesetzt wird, sowie bei Zurückverweisung.
 - a.a.) Dies gilt jedoch nicht bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen. Hier wird kein Sachzusammenhang angenommen, die Zuweisung erfolgt nach der allgemeinen Regelung, wobei die vorher damit befasste Kammer übergegangen wird.
 - a.b.) Bei Restitutions- und Nichtigkeitsklagen aus dem Gerichtstag Zweibrücken ist die Kammer 4 zur Entscheidung berufen.
 - g) einstweiligen Verfügungen und Arresten zur Hauptsache,
 - h) BV und Ca-Verfahren bei gleicher Schulungsveranstaltung (§ 37 Abs. VI und VII BetrVG).
 - i) BV-Verfahren, bei denen es um den gleichen Streitstoff geht (z.B. §§ 4, 18 II, 19 BetrVG - Anfechtung der BR-Wahl durch AG und Gewerkschaft).
 - j) Ha- bzw. AR-Verfahren, die als Ca-Verfahren fortgeführt werden.
 - k) Eine Klageerweiterung führt nicht zu einem Sachzusammenhang.
- 3) Sachzusammenhangssachen werden der jeweiligen Kammer zusätzlich zugewiesen, ohne dass ein entsprechender Ausgleich stattfindet.
- 4) Die Anhängigkeit von Verfahren im Sinne vorstehender Regelung endet:

- a) bei verfahrensabschließenden Entscheidungen am Tage nach Eingang der Zustellungsnachweise für diese Entscheidung bei Gericht;
 - b) bei Klagerücknahme, am Tage nach Erklärung der Klagerücknahme, wenn Anträge noch nicht gestellt wurden. Wenn Sachanträge bereits zugestellt worden sind, am Tage nach der Erklärung der Zustimmung des Beklagten zur Klagerücknahme. Erklärt sich die beklagte Partei nicht zur Klagerücknahme, endet die Anhängigkeit einen Monat nach Klagerücknahmeerklärung;
 - c) bei Rechtskraft von Versäumnisurteilen, wenn kein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt worden ist;
 - d) bei Vergleichen mit Vorbehalt des Widerrufs oder Zustimmung mit dem Widerrufsverzicht bzw. Zustimmungserteilung der Beteiligten, spätestens aber mit Fristablauf beim Widerrufsvergleich.
- 5) Wird nach Klagerücknahme der gleiche Rechtsstreit erneut anhängig gemacht, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die für die zurückgenommene Klage zuständig war. Ein Ausgleich findet nicht statt.
- C) Würde eine Sache bei einer Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, anfallen, so wird sie unter Abänderung der vorstehend festgelegten Reihenfolge bei der Kammer seines Vertreters anhängig.
Die Kammer des ausgeschlossenen Richters übernimmt dafür den nächst offenen Eingang der Kammer des Vertreters, ab dem 1. des auf die Feststellung des Ausgleichsgrundes folgenden Monats.
- D) Nach Ablehnung eines Kammervorsitzenden entscheidet die Kammer unter Vorsitz des zweiten Vertreters des abgelehnten Kammervorsitzenden.

III. Kammervorsitz und Vertretungsregelung:

Kammer 1:

Vorsitzender:
DirArbG Caesar

Vertreter:
R ArbG Dr. Luczak

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge:

R ArbG Benra
R ArbG Sittinger
R ArbG Dr. Budroweit
R ArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 2:

Vorsitzender:
R ArbG Sittinger

Vertreter:
R ArbG Benra

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge:

R ArbG Dr. Luczak
Dir ArbG Caesar
R ArbG Dr. Budroweit
R ArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 3:

Vorsitzender
R ArbG Dr. Luczak

Vertreter:
Dir ArbG Caesar

Ersatzvertreter in folgender Reihenfolge:

R ArbG Sittinger
R ArbG Benra
R ArbG Dr. Budroweit
R ArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 4:

Vorsitzender
R ArbG Dr. Budroweit

Vertreter:
R ArbG Schmidtgen-Ittenbach

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge

R ArbG Benra
Dir ArbG Caesar
R ArbG Dr. Luczak
R ArbG Sittinger

Kammer 5:

Vorsitzender:
R ArbG Dr. Luczak

Vertreter
Dir ArbG Caesar

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge:

RArbG Schmidtgen-Ittenbach
RArbG Dr. Budroweit
RArbG Benra
RArbG Sittinger

Kammer 6:

Vorsitzende:
RArbG Schmidtgen-Ittenbach

Vertreter
RArbG Dr. Budroweit

Ersatzvertreter:
in folgender Reihenfolge:

RArbG Dr. Luczak
RArbG Benra
DirArbG Caesar
RArbG Sittinger

Kammer 7:

Vorsitzender:
RArbG Dr. Budroweit

Vertreter:
RArbG Dr. Luczak

Ersatzvertreter:
in folgender Reihenfolge:

DirArbG Caesar
RArbG Sittinger
RArbG Benra
RArbG Schmidtgen-Ittenbach

Kammer 8:

Vorsitzender:
RArbG Benra

Vertreter:
RArbG Sittinger

Ersatzvertreter
in folgender Reihenfolge:

DirArbG Caesar
RArbG Dr. Luczak
RArbG Dr. Budroweit
RArbG Schmidtgen-Ittenbach

IV. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter:

- A) Die dem Stammgericht Kaiserslautern bzw. den Auswärtigen Kammern Pirmasens zugewiesenen Beisitzer werden bei dem Stammgericht in Kaiserslautern bzw. bei den Auswärtigen Kammern in Pirmasens nach dem Stand vom 31.12.2010 in einer alphabetisch geordneten Kartei - getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite - erfasst und in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen der Kammern des Stammgerichts bzw. den Auswärtigen Kammern zugezogen.
 - B) Von dieser Reihenfolge wird ausnahmsweise dann abgewichen, wenn eine Beweisaufnahme nicht in einem Termin zu Ende geführt werden kann und ein weiterer Beweistermin erforderlich ist. Dann sind die selben ehrenamtlichen Richter beizuziehen wie zuletzt.
 - C) In den Fällen des § 78 a ArbGG sind diejenigen ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen, die an der letzten mündlichen Verhandlung in dem jeweiligen Fall als ehrenamtliche Richter teilgenommen haben.
 - D) Wird bekannt, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert ist, gilt er für den laufenden Turnus als verbraucht. Bleibt in diesem Fall keine Zeit mehr, den der Reihenfolge nach nächsten ehrenamtlichen Richter der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zu laden (weniger als ein Arbeitstag vor dem Termin), dann ist nach der Notliste (siehe Anlage zum Geschäftsverteilungsplan) der nächst erreichbare ehrenamtliche Richter von Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite zum Gericht zu berufen. Wird ein ehrenamtlicher Richter aus der Notliste herangezogen, hat dies keine Auswirkungen auf seine Heranziehung im normalen Turnus.
 - E) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter im Laufe des Geschäftsjahres aus oder wird ein neuer ehrenamtlicher Richter zugewiesen, so wird die alphabetische Kartei durch Präsidiumsbeschluss unverzüglich berichtigt bzw. ergänzt.
- V. Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kaiserslautern, den 30.12.2010

.....
(Caesar)

.....
(Dr.Budroweit)

.....
(Benra)

.....
(Sittinger)

.....
(Schmidtgen-Ippenbach)

.....
(Dr. Luczak)

Listen der ehrenamtlichern Richter (Stand: 31.12.2010)

Arbeitsgericht Kaiserslautern (Stammgericht)

Arbeitgeber

Becker, Rainer	Neurohr, Theodor
Berg, Christian	Nickolaus, Michael
Bode Stefanie	Picard, Jürgen
Bohrmann, Michael	Picard, Martin
Bonnet, Gerhard	Priebe, Sigrid
Bourguignon, Erika	Pulver, Lieselotte
Cambeis, Klaus	Reichling, Walburga
Cassel, Bernd	Rhein, Gunther
Dürk, Ralf	Ruppert, Stefan
Förster, Peter	Rüdiger, Peter
Fuchs, Ralf	Schlicher, Hans
Haas, Thomas	Schmelzer, Andreas
Huber, Gabriele	Schmidt, Renate
Huth-Haage, Simone	Schneider, Bernhard
Jentsch, Markus	Schneider, Klaus Werner
Jung, Heinrich	Schneider, Werner
Kallenbach, Peter	Schrader, Torsten
Kaufmann, Heribert	Springer, Jochen
Knieriemen, Helmut	Steinhauer, Helmut
Langer, Heinz-Joachim	Vierling, Harald Friedrich
Laubscher, Jürgen	Wieland, Torsten
Mersmann, Ludwig	Wittemer, Bernhard
Metzmann, Peter	Wolff, Michael
Mohr, Arno	
Müller, Angelika	

Arbeitnehmer

Barth, Klaus	Metzger, Martina
Bauer, Mario	Molter, Thomas
Baum, Andrea	Müller, Hans
Becker, Markus Wolfgang	Neumann, Harald
Becker, Udo	Neumann, Peter
Blenk, Lutz	Oster, Sonja
Brell, Robert	Rothfuchs, Roland
Brill, Peter	Rutz, Manfred
Burgard, Christa	Scheidt, Arno
Comes, Albrecht	Schlüter, Uta
Dick, Horst	Schmidt, Nikolaus
Divivier, Regina	Schmitt, Andreas
Dorn, Claudia	Schneider, Alfred
Edinger, Horst Emil	Schwebius, Torsten
Groß, Franz-Josef	Schwehm, Reiner
Grund, Bernhard	Senft, Heike
Harz, Jörg	Sorger, Lothar
Heinen, Jürgen	Stein, Karl
Hinkel, Rainer	Strasser, Karl
Horn, Peter	Teegen, Markus
Jeblick, Karl-Heinz	Ulrich, Alexander
Klein-Köhler, Anneliese	Wagner, Bernd
Krämer, Klaus	Wendel, Linda
Lang, Iris	Wetz, Christine
Langner, Martina Theresia	Wirth, Frieder
Lischewski, Frank	Wisniewski, Thomas
Maletz, Karl-Heinz	Zangerle, Thorsten
Martin, Günther	Zimmermann, Michael
Mayer, Volker	

Notlisten Stammgericht**Arbeitgeber**

Cassel, Bernd	Rüdiger, Peter
Kallenbach, Peter	Schlicher, Hans
Knieriemen, Helmut	Schrader, Torsten
Priebe, Sigrid	Vierling, Harald
Pulver, Lieselotte	Wolff, Michael

Arbeitnehmer

Dick, Horst	Mayer, Volker
Edinger, Horst-Emil	Scheidt, Arno
Grund, Bernhard	Schwebius, Torsten
Horn, Peter	

Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens -

Arbeitgeber

Becker, Jürgen	Resch, Michael
Engel, Paul	Roth, Hermann
Feldmann, Georg	Sarter, Karl
Hoffmann, Jochen	Scheid, Uwe
Kraft, Peter	Semmet, Herbert
Kunz, Eric	Streb, Andreas
Kupper, Frank	
Kölsch, Harald	Würz, Klaus
Meyer, Gerhard	Ziegler, Horst
Reisch, Josef	

Arbeitnehmer

Berger, Werner	Martens, Martina
Dahlke, Dirk	Meiser, Werner
Glöckner, Angelika	Michel, Stephan
Gölter, Ingrid	Nissle, Paul
Himpel, Angelika	Reidenbach, Joachim
Keller, Christian	Richter-Marx, Susanne
Kröher, Harald	Riegel, Peter
Laux, Michael	Schwarz, Armin
Link, Jürgen	Stegner, Frank
Maier, Klaus	Strobel, Holger

Notlisten Auswärtige Kammern Pirmasens**Arbeitgeber**

Hoffmann, Jochen	Reisch, Josef
Kraft, Peter	Resch, Michael
Kupper, Frank	

Arbeitnehmer

Glöckner, Angelika	Nissle, Paul
Kröher, Harald	Riegel, Peter
Laux, Michael	

**Ehrenamtliche Richter Arbeitsgericht Kaiserslautern
- Auswärtige Kammern Pirmasens - (Zweibrücken)**

Arbeitgeber

Andres, Hartmut	Pirmann, Kurt
Buchholz, Stephan	Seiler, Christian
Creuzburg, Rudolf	Werner, Helmut
Maier, Stefanie	Wöhler, Michael
Mak, Birgit	

Arbeitnehmer

Glass, Eduard	Patsch, Klaus
Hasenfratz, Claus	Redinger, Elke
Kallenbrunnen, Herbert	Schmidt, Peter-Joachim
Klein, Udo	Stauch, Willi
Metzger, Karl	